



### Textliche Festsetzungen zur 4. Änderung

#### 1 Maximale Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

In dem von der 4. Änderung betroffenen südlichen Baufeld des Bebauungsplans („Änderungsbereich“), das durch die Bahnlinie Prenzlau – Templin / Straßburg sowie die Planstrassen A, B und D begrenzt ist, kann die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise für eine Windkraftanlage bis zu einer Höhe von 230 m über HNH überschritten werden.

#### 2 Abstandsfläche

Das gültige Maß für die Tiefe der Abstandsflächen im Sinne des § 6 BbgBO beträgt Rotordurchmesser / 2 + 3m.

Der Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsflächen wird durch den Mittelpunkt des Turmfundaments (Turmachse) auf Höhe der Geländeoberkante gebildet.“

### Stadt Prenzlau

**Bebauungsplan A II  
"Industrie- und Gewerbegebiet Nord"  
(nördlicher Gebietsteil)**

### 4. Änderung

M 1:1.000

Stand 10/ 2012